

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Einschreiben

AOK Bayern  
Versicherungsservice München  
Team München 5  
Landsberger Straße 150-152  
80339 München

cc : Einschreiben

Vorstand der AOK Bayern  
- **persönlich** -  
Dr. Irmgard Stippler  
Stephan Abele  
Carl-Wery-Straße 28  
81739 München

Vaterstetten, 26.02.2021

**Betreff: V373722832  
Ihr Schreiben vom 28.01.2021 „Ihre Kranken- und Pflegeversicherung – Neuer Beitrag ab 01.01.2021“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.01.2021 habe ich ein auf den 28.01.2021 datiertes Schreiben „Ihre Kranken- und Pflegeversicherung – Neuer Beitrag ab 01.01.2021“ erhalten. In diesem Schreiben geht es offensichtlich (aus den „Ergänzenden Hinweisen“ zu schlussfolgern) um eine **Betriebsrente**.

Seit nunmehr 6 Jahren behauptet die AOK Bayern ich würde 3 Betriebsrenten erhalten bzw. als Einmalzahlung erhalten haben. **Beweisen Sie endlich Ihre in betrügerischer Absicht gemachte Unterstellung.**

**Amtsermittlungspflicht der AOK statt Bezugnahme auf die Kriminalität der Allianz Lebensversicherungs-AG**

Es reicht nicht aus, sich auf den **Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 StGB)** und die **Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)** des Versicherers Allianz Lebensversicherungs-AG in Ihrem und in seinem eigenen Interesse zu berufen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-KV\\_2301\]](#) bis [\[IG\\_K-KV\\_2314\]](#), insbesondere [\[IG\\_K-KV\\_2310\]](#) und [\[IG\\_K-KV\\_2313\]](#); [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200117\\_Die Versicherer stehen den gesetzl. Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200117_Die_Versicherer_stehen_den_gesetzl._Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach)), Hinweis: Kap. 1 beruht auf meinen Versicherungsscheinen).

Die Lebensversicherer wissen sehr wohl, dass sie nach § 202 SGB V zwar die Auszahlung von Versorgungsbezügen an die zuständige Krankenkasse zu melden haben, dass aber die Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen zweifelsfrei privates Eigentum sind. Das Ergebnis einer Kapitallebensversicherung am Ende der Laufzeit ist keine Auszahlung einer **Kapitalleistung**, sondern die Freigabe der über die Vertragslaufzeit eingeschränkten Verfügungsgewalt über die dem Versicherten gehörenden Sparerlöse. Dieses könnten Sie dem zugrundeliegenden Vertrag zwischen Versicherer, mir als Versichertem und dem jeweiligen Arbeitgeber entnehmen. Mit Zahlung der Prämien an den Versicherer sind diese unwiderruflich in das Eigentum des Versicherten übergegangen.

Die AOK Bayern ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts; für sie gilt auch der **Amtsermittlungsgrundsatz/Untersuchungsgrundsatz**.

## § 20 Untersuchungsgrundsatz SGB X

- (1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.
- (2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.
- (3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

Der **Amtsermittlungsgrundsatz** (auch *Untersuchungsgrundsatz*, *Inquisitionsmaxime*, *Amtsermittlungspflicht*, *Amtsauflärungspflicht*) besagt, dass ein Gericht oder eine **Behörde verpflichtet ist, den Sachverhalt, der einer Entscheidung zugrunde gelegt werden soll, von Amts wegen**, d. h. **ohne Antrag eines Betroffenen oder unabhängig davon**, zu untersuchen. (<https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialgerichtsbarkeit>). Die Sachverhaltsklärung ist nicht etwa Aufgabe eines Sozialgerichts, sondern der AOK Bayern.

## Die gesetzliche Grundlage SGB V § 229

In der angeblichen Verbeitragbarkeit bezieht sich die AOK Bayern seit 2015 auf den § 229 SGB V, obwohl Sie es ja in Ihrem aktuellen „Bescheid“ nicht für nötig befinden, überhaupt noch irgendetwas zu begründen.

| § 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen |  |
|--|--|
|  | (1) Als <b>der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge)</b> gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,   |
|  | 1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...],  |
| Abs. 1 Satz 1 Nr. 3                                      | 2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister, <span style="float: right;">Abs. 1 Satz 1</span>  |
|  | 3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind,  |
|  | 4. Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,   |
| Abs. 1 Satz 1 Nr. 5                                      | 5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung <span style="float: right;">Abs. 1 Satz 2</span>  |
|  | <b>; außer Betracht bleiben Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommenssteuergesetzes sowie Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat .</b>   |
|  | Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls <b>vereinbart oder zugesagt worden</b> , gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate. <span style="float: right;">Abs. 1 Satz 3</span> |
|  | (2) [...]  |

Der Zusatz\_1 „*oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden*“ erfolgte mit dem GMG mit Gültigkeit an 01.01.2004 ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212\\_Die\\_GMG-Gesetzgebung\\_eine\\_Serie\\_von\\_Verfassungsbruechen;20190116\\_Die\\_mit\\_dem\\_GMG\\_einhergehende\\_Kriminalisierung\\_der\\_Justiz-Teil\\_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212_Die_GMG-Gesetzgebung_eine_Serie_von_Verfassungsbruechen;20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_I)).

Der Zusatz\_2 „*; außer Betracht bleiben Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommenssteuergesetzes*“ erfolgte mit dem „Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)“ (17.08.2017).

Der Zusatz\_3 „*sowie Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat*“ erfolgte mit dem „GKV-Versichertenentlastungsgesetz“ (11.12.2018) ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200925\\_Das\\_Treiben\\_der\\_Parteienoligarchie\\_Kriminalität\\_der\\_gesetzl\\_KK\\_und\\_des\\_GKV-SVB\\_wirkungsloses\\_und\\_ungesetzliches\\_Basteln\\_an\\_der\\_Legaldefinition\\_Versorgungsbezug](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200925_Das_Treiben_der_Parteienoligarchie_Kriminalität_der_gesetzl_KK_und_des_GKV-SVB_wirkungsloses_und_ungesetzliches_Basteln_an_der_Legaldefinition_Versorgungsbezug)) Die logische Struktur des § 229 SGB V ist auf der nächsten Seite dargestellt. Es werden nur Anmerkungen dazu gemacht, die hier relevant sind:

|   |  |
|---|--|
| WENN für <b>EINNAHMEN</b> gilt  | 0)                                       |
| (<br>( sie werden wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit erzielt<br>)<br>ODER<br>( sie werden zur Altersversorgung erzielt<br>)<br>ODER<br>( sie werden zur Hinterbliebenenversorgung erzielt<br>)<br>)<br>UND<br>( [es sind]<br>( 1. <b>Versorgungsbezüge</b> aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...],<br>)<br>ODER<br>( 2. <b>Bezüge</b> aus der <b>Versorgung</b> der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,<br>)<br>ODER<br>(<br>( ( 3. a) <b>Renten</b> der Versicherungsseinrichtungen<br>)<br>UND<br>( diese Versicherungsseinrichtungen sind für Angehörige bestimmter Berufe errichtet [worden]<br>)<br>)<br>ODER<br>( ( 3. b) <b>Renten</b> der Versorgungsseinrichtungen<br>)<br>UND<br>( diese Versorgungseinrichtungen sind für Angehörige bestimmter Berufe errichtet [worden]<br>)<br>)<br>ODER<br>( 4. <b>Renten</b> und Landabgabe <b>renten</b> nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,<br>)<br>ODER<br>( ( 5. <b>Renten</b> der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.<br>)<br>UND NICHT<br>( ( Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des EStG<br>)<br>ODER<br>( Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat<br>)<br>)<br>)<br>DANN sind dies <b>VERSORGUNGSBEZÜGE</b> | 1)<br>2)<br>3)<br>4)<br>5)<br>10)<br>11) |
| WENN<br>( <b>an die Stelle</b> der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung <b>tritt</b><br>)<br>ODER<br>( <b>ist eine solche Leistung</b> [= eine an die Stelle von Versorgungsbezügen tretende nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung]<br>( vor <b>Eintritt des Versicherungsfalls</b> vereinbart worden<br>)<br>ODER<br>( vor <b>Eintritt des Versicherungsfalls</b> zugesagt worden<br>)<br>)<br>DANN<br>gilt ein Hundertzwanzigstel <b>der Leistung</b> als monatlicher Zahlbetrag <b>der Versorgungsbezüge</b> , längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.  | 6)<br>7)<br>8)<br>9)                     |

- Die Grundvoraussetzung mit Bedingung 0) zur Anwendung des § 229 ist nicht erfüllt. Die Umbuchung des Eigentums des Versicherten einer Kapitallebensversicherung von seinem Konto (mit eingeschränkter Verfügungsgewalt) auf sein Konto bei der Bank ist **keine Einnahme** (es war, blieb und bleibt sein Eigentum).
- Die Bedingung 6) (wenn „an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt“ war vor der Änderung durch das GMG nicht erfüllt und sie war unverändert durch das GMG auch nach der Änderung durch das GMG nicht erfüllt. Diese Bedingung 6) ist aber eine glasklare Aussage, dass „nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen nur Abfindungen sein können, denn sie müssen an die Stelle vorher dagewesener Ansprüche auf einen Versorgungsbezug getreten sein.
- Die Änderungen 7) und 8) erfolgten mit dem GMG, können aber keine nun ermöglichte Verbeitragbarkeit begründen, denn sie legen ausschließlich fest, wann das „an die Stelle treten“ stattfinden konnte. Wie der Gesetzgeber festhielt: Damit sollte die Umgehungsmöglichkeit der Verbeitragung von Abfindungen durch das GMG beseitigt werden.
- Die Änderung 10) erfolgte nur um die „betriebliche Riesterrente“ zu entlasten, einen Förderversuch für die kaum akzeptierte Riesterrente zu starten und den Versicherern eine Geschäftsförderung angeeignen zu lassen.
- Die Änderung 11) erfolgte mit dem Versuch den hier behandelten Betrug durch die gesetzlichen Krankenkassen wie die AOK Bayern zu stützen und den Richtern der Sozialgerichte die Möglichkeit zur Behauptung zu geben, es seien alle Bedingungen des Bundesverfassungsgerichtes (hier 1 BvR 1660/08) in § 229 SGB V berücksichtigt und damit sei die Verbeitragung verfassungskonform.

Es gibt allerdings drei Gründe, warum die mit Änderung 11) verbundene Absicht ein Fehlschlag ist:

1. Die Gesetzesänderung ist durch die Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit des Bundestages unter Aushebelung des Parlamentes eingebaut worden. Diese schleichende **Beseitigung der Parlamentarischen Demokratie durch Parteipolitiker ist nicht nur verfassungswidrig, sondern auch hochgradig kriminell** und berührt den

#### **§ 81 Abs. 1 Hochverrat gegen den Bund StGB**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit **lebenslanger Freiheitsstrafe** oder mit **Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.**

2. § 229 SGB V ist nicht anwendbar, weil die Sparerlöse keine Einnahmen sind
3. Wenn es keine „Renten der betrieblichen Altersversorgung“ sind, weil es keine Abfindungen sind ... (etc), dann ist es völlig egal welche Bedingungen über das logische UND damit verbunden werden; es kommt immer die nicht Anwendbarkeit heraus.
4. Um diese zu erkennen braucht es allerdings Kenntnisse in deutscher Sprache und die Fähigkeit zu normal-menschlicher Logik, die bei diesen Mitgliedern des Gesundheitsausschusses und ihren „Hintermännern/-frauen“ der Parteienoligarchie offensichtlich nicht vorhanden sind.

#### **Rechtsverweigerung des Verfassungsgerichts als angeblicher Beweis:**

Die AOK Bayern hat sich in der Vergangenheit immer wieder auf die **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts** zu dieser Frage berufen, insbesondere die angebliche erste „Entscheidung“ 1 BvR 1924/07. Im Verfahren 1 BvR 1924/07 wurde eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG bzw. § 90 (1) BVerfGG eingereicht. Diese Verfassungsbeschwerde ist nach §§ 13, 14 BVerfGG vom Zweiten Senat des BVerfG zu bearbeiten. Sie wurde aber von einer Kammer (3 Richter) des Ersten Senats unter Vorsitz vom Vizepräsidenten gesetzeswidrig dem gesetzlichen Weg entzogen und mit „Entscheidung“ der Nichtannahme zur Entscheidung abgelehnt (eine Entscheidung kann prinzipiell ein Urteil, ein Beschluss oder eine Verfügung sein), d.h. es ist von dieser Kammer abgelehnt worden eine Entscheidung zu fällen.

Es gibt also 5 Gründe, weshalb sich niemand auf 1 BvR 1924/07 berufen kann (gilt sinngemäß auch für alle nachfolgenden „Nichtannahmebeschlüsse“ zu entwendeten Verfassungsbeschwerden), auch die AOK Bayern nicht:

- Die Richter der Kammer um Kirchhof des Ersten Senats haben die Verfassung gebrochen, indem sie die Verfassungsbeschwerde nicht bearbeitet haben
- Die Richter der Kammer um Kirchhof des Ersten Senats haben die Verfassung gebrochen, indem sie unter Bruch von §§ 13, 14 BVerfGG die Verfassungsbeschwerde (entwendet) dem Rechtsweg entzogen haben
- Es gibt einige Bedingungen zu erfüllen damit ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Gesetzeskraft hat. Diese führe ich hier nicht aus. In allen anderen Fällen ist die Nutzung der stattgefundenen Entscheidungen des Verfassungsgerichts eine **Nutzung von in Deutschland verbotenem Richterrecht, also von Verfassungsbruch und Rechtsbeugung durch die Richter des Bundesverfassungsgerichts**.
- Im Verfahren 1 BvR 1924/07 gibt es keine Entscheidung (Urteil, Beschluss, Verfügung) auf die sich irgendjemand berufen kann.
- In seiner Begründung der Nichtannahme haben die Verfassungsrichter der Kammer dem Bundessozialgericht Gesetzgebungskompetenz zugestanden; das ist also auch ein zusätzlicher Verfassungsbruch nicht im Verfahren, sondern in der inhaltlichen Aussage.

Der einzige existierende Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes in diesem Thema ist 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010. Dieser einzige Beschluss hat zwar einerseits genau die Restriktionen, der obigen Punkte 2 und 3 (also verfassungswidrige Bearbeitung unter Bruch von §§ 13, 14 BVerfGG ohne gesetzliche Wirkung). Aber in dem Beschluss wird auch in Rn 12 bis 14 festgestellt, welche **drei Bedingungen erfüllt sein bzw. Beweise vorliegen müssen**, damit eine Betriebsrente vorliegt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116\_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I, Kap. 16; 20200828\_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht):

1. **Novierung des Anstellungsvertrages** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durchgeführt im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Versicherung **UND**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Versicherung **UND**
3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit des Versicherungsvertrages aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Versicherte dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Man kann es auch kurz und treffend sagen: eine einmalige Zahlung ist nur dann ein Versorgungsbezug /eine Betriebsrente, wenn sie eine **Abfindung** ist. Die Kammer des Ersten Senats hat hier doch tatsächlich den Stein der Weisen gefunden, **es gilt wirklich der Wortlaut des Gesetzes**: Es müssen die gesetzlichen Bedingungen des § 229 SGB V erfüllt sein, sonst gibt es nichts zu verbeitragen.

### Die Verbrechen begehenden Richter der Sozialgerichte als Ihre willigen Helferlein?

Vielleicht setzen Sie ja darauf, dass die Richter der Sozialgerichte treu zu den Tätern stehen und weiterhin ihre Urteile mit **Rechtsbeugung** und Verfassungsbruch zum Wohle der gesetzl. Krankenkassen durchziehen, also weiterhin ungehemmt **Verbrechen** begehen.

Die Klagen in den Verfahren **S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16** waren in 2017 von den Richtern des Sozialgerichts noch mit einem „verhältnismäßig geringen Aufwand an nachweisbarer Kriminalität“ abzuweisen (**vier** Rechtsbeugungen nach § 339 StGB, also jede Rechtsbeugung ein Verbrechen; **eine** Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB; **vier** Verfassungsbrüche) (20180130\_Tatsachenfeststellungen\_Straftaten und Verfassungsbrüche der Richter der 2. Kammer im Verfahren SG München; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-SG\_23065]**)

Aber die Richter des Bayerischen Landessozialgerichts benötigten in 2019 in nur einem Berufungsverfahren (**L 4 KR 568/17**) bereits **39** Rechtsbrüche des SGG und der ZPO, **eine** Nötigung im besonders schweren Fall, **131** Rechtsbeugungen (jede einzelne ein **Verbrechen** mit mindestens einem Jahr Haft zu ahnden), **3** unmittelbaren und **drei** mittelbaren Verfassungsbrüchen, um der AOK Bayern nur ein einziges Mal „Recht zu geben“ (TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Rechtsbrüchen der Richter des 4. Senats im Verfahren L 4 KR 568\_17 (v2); <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-LG\_23041]**). In diesem mündlichen Verfahren wurde die rechtliche Vertretung der AOK Bayern, Fr. Dr. Wimmer, aufgefordert die Beweise für das Vorhandensein von Betriebsrenten vorzulegen. Sie hat es nicht getan (begangene Straftat Betrug) und wird es wie jeder andere nie tun können, denn es gibt schlicht

diese Beweise nicht. Alle dafür erforderlichen Dokumente (insbesondere Versicherungsscheine, Arbeitsverträge) sind seit 5 Jahren bei der AOK Bayern verfügbar.

Meinen Sie ernstlich, wenn mittlerweile das Bayerische Landessozialgericht für jede sog. „Rechtsprechung“ zu Gunsten der AOK Bayern eine wahrhaftige Orgie an Kriminalität vom Zaun brechen muss, dass das dann aus Sicht der AOK Bayern als „Urteile von ordentlichen Gerichten“ verkauft werden kann und dass diese Kriminalität der Gerichte noch lange Bestand haben wird?

### **Mitteilung der Betrugsabsicht anstatt Beitragsbescheid**

Ein **Beitragsbescheid** ist ein Verwaltungsakt nach § 31 SGB X. Er muss hinreichend bestimmt sein (§ 33 Abs. 1 SGB X). Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. **In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen**, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Ihr sogenannter „Beitragsbescheid“ ist dagegen nichts weiter als die Ankündigung den **Betrug (§ 263 StGB)** an mir durch Verbeitragung meiner privaten Sparerlöse von 2015 mit modifizierten Bedingungen und den seit 17 Jahren anhalten **Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 StGB)** an den bei der AOK versicherten Rentnern inkl. meiner Person hemmungslos fortzusetzen.

Ganz nebenbei gelingen Ihnen dann in Ihrer Mitteilung noch folgende „Leistungen“:

- Beginn Ihres Schreibens: „die Berechnungsgrundlagen für die Kranken- und Pflegeversicherung haben sich zum 01.01.**2021** geändert“. „Ergänzende Hinweise zum Beitragsbescheid [...] GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz: Ab dem 01.01.**2020** gibt es für Pflichtversicherte [...] einen Freibetrag bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.“  
Dies zeugt von einem gewissen Größenwahn, wenn man bei der AOK Bayern meint die Gültigkeit von Gesetzen nach eigenem Gusto um ein Jahr verschieben zu können.
- „Diese Mitteilung hebt den bisherigen Beitragsbescheid ab dem oben genannten Datum auf ...“  
Bei der ausartenden Sucht bei Ihnen zu „Bescheiden“ nach Lust und Laune, wüsste man doch wenigstens, auf welchen Sie sich da beziehen.

Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und **die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters**, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten (§ 33 Abs. 3 SGB X). Sie pflegen grundsätzlich Ihre Mitteilungen anonym zu senden. Im vorliegenden Fall würde auch die Unterschrift irgendeines „Behördenleiters“ des „Versicherungsservice München - Team München 5“ nichts nützen, denn die Vorstände der AOK Bayern konnten auf Aufforderung keine Personen mitteilen, denen sie eine Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern (an ihrer statt) erteilt haben (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2364\]](#) bis [\[IG\\_K-KK\\_2366\]](#)). Eine so bevollmächtigte Person hätte jetzt ein dickes Problem durch die juristische Verantwortung für die Straftat Betrug. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach § 263 Abs. 2 StGB bei Betrug auch schon die Absicht strafbar ist.

Es bleibt also nichts weiter übrig, als den Mitgliedern des Vorstandes dieses Schreiben ebenfalls zuzusenden, um sie über den von ihnen zu verantwortenden erneuten Betrugsversuch zu unterrichten.

**Zusammenfassend** ist zu sagen, ich denke gar nicht daran Ihre als „Beitragsbescheid“ fehlbezeichnete Mitteilung als etwas Anderes zu sehen als genau dieses:

**die von der AOK Bayern bekundete Absicht zum Fortsetzen des Betruges (§ 263 StGB) an meiner Person und zum Fortsetzen des Betruges in besonders schwerem Fall (§ 263 (1) und (3) Nr. 2 StGB) an den bei der AOK Bayern versicherten Rentnern mit privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen.**

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

diese Beweise nicht. Alle dafür erforderlichen Dokumente (insbesondere Versicherungsscheine, Arbeitsverträge) sind seit 5 Jahren bei der AOK Bayern verfügbar.

Meinen Sie ernstlich, wenn mittlerweile das Bayerische Landessozialgericht für jede sog. „Rechtsprechung“ zu Gunsten der AOK Bayern eine wahrhaftige Orgie an Kriminalität vom Zaun brechen muss, dass das dann aus Sicht der AOK Bayern als „Urteile von ordentlichen Gerichten“ verkauft werden kann und dass diese Kriminalität der Gerichte noch lange Bestand haben wird?

### **Mitteilung der Betrugsabsicht anstatt Beitragsbescheid**

Ein **Beitragsbescheid** ist ein Verwaltungsakt nach § 31 SGB X. Er muss hinreichend bestimmt sein (§ 33 Abs. 1 SGB X). Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. **In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen**, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Ihr sogenannter „Beitragsbescheid“ ist dagegen nichts weiter als die Ankündigung den **Betrug (§ 263 StGB)** an mir durch Verbeitragung meiner privaten Sparerlöse von 2015 mit modifizierten Bedingungen und den seit 17 Jahren anhalten **Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 StGB)** an den bei der AOK versicherten Rentnern inkl. meiner Person hemmungslos fortzusetzen.

Ganz nebenbei gelingen Ihnen dann in Ihrer Mitteilung noch folgende „Leistungen“:

- Beginn Ihres Schreibens: „die Berechnungsgrundlagen für die Kranken- und Pflegeversicherung haben sich zum 01.01.2021 geändert“. „Ergänzende Hinweise zum Beitragsbescheid [...] GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz: Ab dem 01.01.2020 gibt es für Pflichtversicherte [...] einen Freibetrag bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.“  
Dies zeugt von einem gewissen Größenwahn, wenn man bei der AOK Bayern meint die Gültigkeit von Gesetzen nach eigenem Gusto um ein Jahr verschieben zu können.
- „Diese Mitteilung hebt den bisherigen Beitragsbescheid ab dem oben genannten Datum auf ...“  
Bei der ausartenden Sucht bei Ihnen zu „Bescheiden“ nach Lust und Laune, wüsste man doch wenigstens, auf welchen Sie sich da beziehen.

Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und **die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters**, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten (§ 33 Abs. 3 SGB X). Sie pflegen grundsätzlich Ihre Mitteilungen anonym zu senden. Im vorliegenden Fall würde auch die Unterschrift irgendeines „Behördenleiters“ des „Versicherungsservice München - Team München 5“ nichts nützen, denn die Vorstände der AOK Bayern konnten auf Aufforderung keine Personen mitteilen, denen sie eine Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern (an ihrer statt) erteilt haben (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-KK\_2364] bis [IG\_K-KK\_2366]). Eine so bevollmächtigte Person hätte jetzt ein dickes Problem durch die juristische Verantwortung für die Straftat Betrug. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach § 263 Abs. 2 StGB bei Betrug auch schon die Absicht strafbar ist.

Es bleibt also nichts weiter übrig, als den Mitgliedern des Vorstandes dieses Schreiben ebenfalls zuzusenden, um sie über den von ihnen zu verantwortenden erneuten Betrugsversuch zu unterrichten.

**Zusammenfassend** ist zu sagen, ich denke gar nicht daran Ihre als „Beitragsbescheid“ fehlbezeichnete Mitteilung als etwas Anderes zu sehen als genau dieses:

**die von der AOK Bayern bekundete Absicht zum Fortsetzen des Betruges (§ 263 StGB) an meiner Person und zum Fortsetzen des Betruges in besonders schwerem Fall (§ 263 (1) und (3) Nr. 2 StGB) an den bei der AOK Bayern versicherten Rentnern mit privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen.**

Mit freundlichen Grüßen

  
.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85598 Baldham  
84025283 3628 26.02.21 11:03

Sendungsnummer: RR 3967 1522 5DE  
Einschreiben Einwurf



*Sevree Team AOK*  
*ES*

Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85598 Baldham  
84025283 3631 26.02.21 11:03

Sendungsnummer: RR 3967 1523 4DE  
Einschreiben  
Rückschein



*Vorstand AOK*  
*ES-RS*

Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



| Rückschein National   |  | Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!   |  |
|---|--|--|--|
| Sendungsnummer/Identcode  |  | Auslieferungsvermerk   |  |
| <p>EINSCHREIBEN<br/>RUECKSCHEIN</p> <p>Deutsche Post </p> <p><b>R</b> RR 39 671 523 4DE 112</p> |  | <p><input type="checkbox"/> Empfänger</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigter</p> <p><input type="checkbox"/> Anderer Empfangsberechtigter<br/>(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)</p> <p>Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.</p> <p>Datum <i>01.03.21</i></p> <p>Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift<br/><i>X</i></p> |  |
| Empfänger der Sendung   |  |  |  |
| Name, Vorname/Firma<br><i>VORSTANDE DER AOK BAYERN</i>  |  |  |  |
| Straße und Hausnummer oder Postfach<br><i>CARL-WERY-STRASSE 28</i>                              |  |  |  |
| Postleitzahl, Ort<br><i>81739 MÜNCHEN</i>   |  |  |  |
| Empfangsbestätigung   |  |  |  |
| Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN<br><i>SCHEUMAYR</i>   |  |  |  |
| Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.                                   |  |  |  |
| Datum<br><i>01.03.21</i>  |  | Empfangsberechtigter: Unterschrift<br><i>X</i> <i>V.</i>   |  |